

Hausarbeit

Sie befinden sich im Rahmen ihres Pflichtpraktikums bei der bekannten Strafverteidigerin V in Bayreuth. Da diese Sie nicht nur Akten sortieren lassen, sondern Sie aufgrund Ihres bislang sehr guten Eindrucks von einer Karriere in ihrer Kanzlei überzeugen möchte, erzählt sie Ihnen von ihrem „Stammkunden“ A.

Teil I

A wollte früher eigentlich Arzt werden, war aber nie gut genug in der Schule, um sich einen Studienplatz zu sichern. Daher hat er auf eine Berufsausbildung gleich ganz verzichtet, schließlich fühlte er sich in dem strengen Korsett der Gesellschaft ohnehin nicht richtig gewürdigt. In seiner Freizeit hat er sich aber trotzdem gern mit Medizin beschäftigt und hat sich über Jahre hinweg sein Leben durch den Verkauf einer Auswahl seiner „Topschlager“ finanziert, darunter sog. „Partyschokolade“ (mit Methamphetamin versetzte Pralinen) oder auch die „Magische Pilzsuppe“ (Flüssigkeit mit halluzinogenen Pilzen). Als erklärter Gegner von „Big Pharma“ und Anhänger alternativer Behandlungsmethoden hat er sich dann jedoch entschlossen, auch anderen Hilfesuchenden seine Fähigkeiten zukommen zu lassen.

Bei dem Versuch, die Zulassung als Heilpraktiker zu bekommen, wurde ihm aber leider mitgeteilt, dass er sich die Prüfung sparen könne, da ihm aufgrund seines bisherigen „Berufs“ ohnehin die Zulassung mangels erforderlicher Zuverlässigkeit versagt würde. Davon lässt A sich jedoch nicht abhalten. Als er die Stellenanzeige für einen Heilpraktiker der renommierten Gemeinschaftspraxis von I und M sieht, macht er sich sofort auf den Weg.

Inhaber I und Mitinhaber M führen die erfolgreiche Praxis im Münchener Stadtteil Schwabing seit einigen Jahren. Eines ihrer Erfolgskonzepte besteht darin, dass sie ihrem gehobenen Klientel versichern, dass nur Personen bei ihnen arbeiten, die nicht nur die allgemeine Heilpraktikerprüfung bestanden, sondern auch eine – zur Ablegung der Prüfung nicht zwingend erforderliche – strukturierte Ausbildung an einem renommierten Institut absolviert haben. Daher entspricht es der allgemeinen, seit Jahren bestehenden Einstellungspolitik der Praxis, nur Personen anzustellen, die sowohl die Heilpraktikerprüfung absolviert als auch die Ausbildung an dem renommierten Institut genossen haben.

Beim spontanen Bewerbungsgespräch mit I beeindruckt A diesen gewaltig mit seinem Wissen über die Wirkweise von Arzneimitteln und alternative Heilmethoden. Obwohl A gesteht, tatsächlich die erforderliche Prüfung nie abgelegt zu haben, ist I vom Wissen und der Begeisterung des A beeindruckt und entscheidet daher, „einfach mal was zu riskieren“. Sowohl I als auch M haben eine „Vollmacht zum Abschluss von Arbeitsverträgen im Namen der als Gemeinschaft bürgerlichen

Rechts geführten Praxisgemeinschaft“ ohne Rücksprache mit dem anderen Inhaber. Er stellt den A daher im Rahmen seiner unbeschränkten Vollmacht an Ort und Stelle als Heilpraktiker ein. Vertragspartnerin ist die Praxisgemeinschaft.

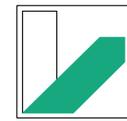
I weiß, dass das der allgemeinen Einstellungspolitik der Praxis widerspricht, nimmt das aber in Kauf. Er beschließt daher mit A, dass sie den M zwar nicht explizit anlügen wollen, sich aber zur Qualifikation des A nicht unmittelbar gegenüber M erklären werden. Um sich selbst aber keinem Risiko auszusetzen, soll A nur „Hilfsarbeiten“ und keine Behandlungen an Patienten vornehmen.

Den Vertrag händigt I dem für Personalangelegenheiten zuständigen M ohne weitere Anmerkung aus. Dem M wiederum ist der ganze Ablauf unbekannt, macht sich aber auch keine größeren Gedanken über die Qualifikation des A. Er ist auch für die Auszahlung der Gehälter zuständig und geht davon aus, dass „alles in Butter“ sei und der I einen Volltreffer bei dem neuen Mitarbeiter gelandet habe. Daher werden dem A bei einem monatlichen Gehalt von 3.000 EUR im Verlauf seiner Anstellung insgesamt 60.000 EUR ausgezahlt. Wäre er als reine Hilfskraft (und nicht als Heilpraktiker) eingestellt worden, hätte sich sein Verdienst auf 2.000 EUR belaufen, insgesamt hätte er also 40.000 EUR erhalten.

Beide Inhaber sind mit den Leistungen des A über die kommenden Monate hinweg ausgesprochen zufrieden, auch die Effizienz und damit die Einnahmen durch I steigen durch die Hilfe im Hintergrund. Als I krank ist und M seine Patientinnen und Patienten für den Tag übernimmt, bittet er A – den er immer noch für einen ausgebildeten und geprüften Heilpraktiker hält –, die Privatpatientin P hinsichtlich des mit ihr abgesprochenen Einsatzes von Blutegeln aufzuklären und diese sodann auch aufzusetzen. P hält nicht viel von der „Schulmedizin“ und vertraut nur den „so toll ausgebildeten“ Heilpraktikern der Praxis von I und M. Die Behandlung soll der Bekämpfung der körperlich unschädlichen, aber – nach Ansicht der P – „völlig unansehnlichen“ Cellulitis an den Oberschenkeln der Patientin dienen. Die Aufklärung nimmt der hocheifrigste A gewissenhaft vor und führt auch die Behandlung *lege artis* durch. Für die Sitzung berechnet die Praxis 100€, die P auch sofort bezahlt. Eine Erstattung über eine Krankenkasse ist nicht vorgesehen, P ist sog. Selbstzahlerin. I erfährt erst später am Tag vom Einsatz des A.

Der P geht es im Laufe des Tages immer schlechter. Als ihr Ehemann Q am späten Abend nach Hause kommt, findet er sie in stark bewusstseinsgetrübtem Zustand mit hohem Fieber und rasendem Puls vor, woraufhin er sofort den Notruf absetzt. Leider kann P nicht mehr gerettet werden, sie verstirbt tags darauf im Krankenhaus.

Aufgrund der nicht natürlichen Todesursache wird eine Obduktion angeordnet. Dort wird festgestellt, dass P eine Rhabdomyolyse erlitten hat, eine sehr seltene Erkrankung, bei der Muskelfasern

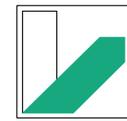


zerfallen und die Zellbestandteile in den Blutkreislauf eingeschwemmt werden. Dies führte zur Blutgerinnung im gesamten Gefäßsystem und einem Multiorganversagen, das letztlich im Tod der P endete. Es kann jedoch nicht nachgewiesen werden, dass die Infektion durch die Blutegel hervorgerufen wurde; allerdings können sämtliche andere Ursachen mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Mit einem solchen Ablauf hat A nicht gerechnet. Zwar war ihm bewusst, dass der Einsatz von Blutekeln u.a. zu einer Infektion führen kann, die im Extremfall auch tödlich enden kann; er war sich aber ganz sicher, dass schon alles gutgehen werde.

Ein intensives Ermittlungsverfahren infolge des Todes der P mündete letztlich in der Hauptverhandlung gegen A. Die Beweislage war erdrückend, insbesondere aufgrund der Aussage der Partnerin des A, der F, vor der zuständigen Ermittlungsrichterin während des Ermittlungsverfahrens.

Da die beiden sich zur Zeit des Ermittlungsverfahrens in einer heftigen Beziehungskrise befanden, sagte F vor der zuständigen Ermittlungsrichterin aus und berichtete ausführlich über sämtliche Abläufe, von denen A ihr erzählt hatte. Daher wurde sie letztlich auch in der Hauptverhandlung als Zeugin geladen. Dort verkündete sie jedoch gleich am ersten Verhandlungstag, dass sie mit A verlobt sei. Der Vorsitzende Richter belehrte sie daher entsprechend, woraufhin sie von ihrem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch machte. Dennoch wurde sie einige Wochen später erneut als Zeugin geladen; ebenfalls erneut machte sie darauf aufmerksam, dass sie mit A verlobt sei. Davon zeigte sich der Richter diesmal jedoch nicht überzeugt: „Also ganz ehrlich, das glaube ich Ihnen nicht! Sie tragen gar keinen Ring, und nach meinen Informationen haben Sie den Angeklagten kein einziges Mal im Gefängnis besucht! Ich glaube Ihnen nicht, dass Sie verlobt sind, das ist doch eine bloße Schutzbehauptung, um nicht aussagen zu müssen!“ Anschließend belehrte er sie darüber, dass sie keine Auskünfte geben müsse, wenn sie dadurch sich oder einen Angehörigen der Gefahr einer Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfolgung aussetzen würde. F verweigerte daraufhin jegliche Auskunft und berief sich auf ihr Auskunftsverweigerungsrecht. Daraufhin wurde sie „im allseitigen Einverständnis“ als Zeugin entlassen, auch V als Verteidigerin des A äußerte sich nicht zu dem Vorgang. Das Thema wurde von den Beteiligten nicht weiter aufgegriffen. Stattdessen wurde am nächsten Sitzungstag die Ermittlungsrichterin zu den Angaben der F im Ermittlungsverfahren vernommen, erneut ohne Widerspruch der Verfahrensbeteiligten. In den Urteilsgründen wurde die Überzeugung des Gerichts dann u.a. auch eindeutig auf diese Aussage gestützt.

Aufgabe: V und A überlegen, gegen das ergangene Urteil das Rechtsmittel der Revision einzulegen.



1. V möchte für die Vorbereitung der Revision zunächst wissen, ob A sich überhaupt strafbar gemacht hat. Sie möchte zudem wissen, wie es mit der Strafbarkeit des I aussieht, der sie in der Angelegenheit ebenfalls kontaktiert hat. Sowohl die Strafbarkeit des I als auch die des A sollen Sie nur mit Blick auf das StGB prüfen, das Nebenstrafrecht müssen Sie nicht beachten.
2. V bittet Sie außerdem, ein umfassendes Gutachten darüber zu erstatten, ob es während der Gerichtsverhandlung zu Verfahrensfehlern gekommen ist und ob eine Revision gegen das Urteil gestützt auf die Verwertung der Aussage der Ermittlungsrichterin Aussicht auf Erfolg hätte. Bei eventuellen Verfahrensfehlern sollen Sie kurz zu prüfen, ob diese mit der Revision überhaupt angegriffen werden können. An der Zulässigkeit der Revision hat sie keine Zweifel, sodass Sie diese nicht prüfen müssen.

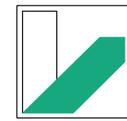
Bei der Begutachtung beider Fragestellungen sollen Sie sich keine Sorgen machen, dass das Revisionsgericht ohnehin nur die höchstrichterliche Rechtsprechung berücksichtigen könnte. V sei auch bereit, aufgrund von Literaturauffassungen das Urteil anzugreifen.

Teil II

A ist auch in einer anderen Sache angeklagt, zu der V Ihre Einschätzung wünscht.

Gegen A wurde ermittelt, weil er seinen früheren Ehemann E verprügelt haben soll. E – der auch Strafantrag gegen A gestellt hat – hat noch in der (mutmaßlichen) Tatnacht vor der Polizeibeamtin P umfassend ausgesagt und A schwer belastet. Die Aussage des E wurde von P in einem Wortlautprotokoll festgehalten. Von diesem Vernehmungstermin wurden aber weder A noch die kurzfristig mandatierte V informiert; sie waren auch nicht anwesend. E war vor der Vernehmung ordnungsgemäß und ausführlich von P darüber belehrt worden, dass ihm als früherer Ehemann des A ein Zeugnisverweigerungsrecht zustehe und er sich nicht zur Sache äußern müsse. A bestreitet die Tat vehement und wirft E vor, ihn zu Unrecht zu belasten. Sachliche Beweismittel gibt es – abgesehen von den Verletzungen bei E, deren Ursache jedoch rechtsmedizinisch nicht geklärt werden kann – nicht.

In der späteren Verhandlung erklärt E dann, er wolle „mit der Sache nichts mehr zu tun haben“ und beruft sich nach der entsprechenden Belehrung durch den Richter R auf sein Zeugnisverweigerungsrecht, gestattet allerdings ausdrücklich die Verwertung seiner Aussage bei der Polizei. Der Einführung und Verwertung der Aussage des E widersprach V jedoch vehement, weil sie davon ausgehe, dass E den A fälschlich belaste und sie E entsprechende Nachfragen stellen wolle. Solche



Nachfragen seien ihr bei der Vernehmung durch P auch nicht möglich gewesen, weil sie nicht anwesend war. Daraufhin wurde die Verhandlung unterbrochen, ohne auf den Widerspruch der V einzugehen. Die Verhandlung wird in einigen Tagen fortgesetzt.

Aufgabe: V ist empört. Es könne ja nicht sein, dass sie einen der Hauptbelastungszeugen während des gesamten Strafverfahrens gar nicht befragen könne. Sie stellt sich nunmehr die folgenden Fragen:

1. Kann die Aussage von E in die Hauptverhandlung eingeführt und im Urteil verwertet werden?
2. Müsste Richter R ggfs. noch etwas tun, um die Verwertbarkeit der Aussage zu erreichen?
3. Müsste bei der Würdigung der Aussage durch R etwas beachtet werden?

Auch bezüglich dieser Fragen will V, dass Sie Ihre Ausführungen nicht nur auf die Ansichten der Rechtsprechung stützen, sondern auch Literaturauffassungen berücksichtigen.

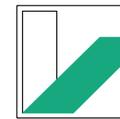
Bearbeitungsvermerk:

Beantworten Sie die Arbeitsaufträge und Fragen der V in einem umfassenden Rechtsgutachten. In Fällen, in denen eine abweichende Entscheidung von Ihrer Lösung möglich erscheint, sind die weiteren im Sachverhalt angelegten Fragen und Probleme hilfsgutachterlich zu prüfen. Bei der Prüfung des materiellen Strafrechts sind die §§ 132a, 257–262, 266a, 277–279, 298–301 StGB nicht zu prüfen.

Es ist – unabhängig von zivil- und arbeitsrechtlichen Fragestellungen – von der Wirksamkeit des Arbeitsvertrages zwischen A und der Praxisgemeinschaft auszugehen. Es ist ferner davon auszugehen, dass Blutegel nur durch Ärztinnen und Ärzte sowie Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker angewendet werden dürfen, und dass die Aufklärung der P durch A inhaltlich richtig und vollständig war.

Es kann nicht festgestellt werden, ob A und F tatsächlich verlobt sind. Dabei ist davon auszugehen, dass – wenn eine Verlobung tatsächlich stattgefunden hätte – eine Verlobung zwischen A und F rechtmäßig wäre. Insbesondere wäre die Scheidung von E vor der Verlobung erfolgt. Es ist weiter davon auszugehen, dass bei der Vernehmung der F während des Ermittlungsverfahrens durch die Ermittlungsrichterin sämtliche Verfahrensvorschriften beachtet wurden.

Auf einen etwaigen Interessenskonflikt der V wegen der Mandatierung durch A und die Kontaktaufnahme durch I ist nicht einzugehen.



Hinweise für die Bearbeitung

Das Gutachten darf in seinem Hauptteil (Deckblatt, Sachverhalt, Inhaltsverzeichnis und Literaturverzeichnis zählen nicht mit) einen Umfang von 25 DIN A4-Seiten nicht überschreiten. Ausführungen ab Seite 26 im Hauptteil werden nicht mehr berücksichtigt. Die Seitenränder müssen links, oben und unten jeweils mindestens 2 cm, rechts mindestens 5 cm betragen.

Im Hauptteil des Gutachtens ist die Schriftart Times New Roman (Laufweite: Normal, Skalierung: 100 %) zu verwenden. Die Schriftgröße des Fließtextes muss 12 pt, die der Fußnoten 10 pt betragen. Der Zeilenabstand im Fließtext ist auf 1,5, in den Fußnoten auf 1,0 einzustellen. Endnoten oder das mehrspaltige Formatieren der Fußnoten sind nicht zulässig. Vorzugsweise ist der Text im Blocksatz auszurichten und die Silbentrennung zu aktivieren. Als Deckblatt ist das im E-Learning-Portal der Universität Bayreuth erhältliche und am Computer ausfüllbare Formular zu verwenden. Zudem sind ein Inhalts- und ein Literaturverzeichnis zu erstellen; im Literaturverzeichnis ist die Zitierweise anzugeben. Die Einheitlichkeit und Nachvollziehbarkeit von Literaturverzeichnis und Fußnoten sind Teil der Bewertungsgrundlage.

Die Hausarbeit ist eigenständig und ausschließlich mit Hilfe der angegebenen Literatur anzufertigen, was mittels eigenhändiger Unterschrift mit Datum, Ort, Vor- und Zunamen und Matrikelnummer auf einer gesonderten Seite zu bestätigen ist. Jeglicher Versuch des Unterschleifs führt zu einer Bewertung der Hausarbeit mit „ungenügend“ (0 Punkte).

Die gemäß § 13 Abs. 1 Satz 3 der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft an der Universität Bayreuth für die Teilnahme an den Übungen für Fortgeschrittene erforderlichen Leistungsnachweise sind der Hausarbeit mittels einer in CAMPUSonline anzufertigenden Leistungsübersicht beizufügen. Außerdem ist für die Bewertung der Hausarbeit noch eine Anmeldung in CAMPUSonline erforderlich.

Die Arbeit muss in ausgedruckter, gebundener und einfacher Ausfertigung bis spätestens Montag, den 14.10.2024, am Lehrstuhl Strafrecht II, Gebäude RW II, Raum 2.61, Universitätsstraße 30, 95447 Bayreuth abgegeben werden. Die Abgabe der formgerechten Ausfertigung erfolgt zu den Öffnungszeiten des Sekretariats des Lehrstuhls oder postalisch oder durch Einwurf in den Nachbriefkasten beim Haupteingang des Gebäudes ZUV. Maßgeblich für die Fristwahrung bei Postsendung ist das Datum des Poststempels bzw. bei Einwurf der Eingangsstempel der Poststelle der Universität Bayreuth, der auf 14.10.2024 lauten muss. Zum Zwecke der Plagiatsprüfung ist die Hausarbeit zudem in elektronischer Form als Word-Datei und pdf-Datei bis zum Ablauf des 14.10.2024 über das Abgabewerkzeug im E-Learning-Kurs „Übung für Fortgeschrittene“ im Strafrecht – WiSe 2024/25 – hochzuladen.